TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke werden nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubarer Grundstücksfläche und hauptsächlicher Verkehrsfläche der Stadt werden aufgrunden und durch diesen Bebauungsplan erweitert.

In Ergänzung der Planzeichnung und der Planeinschriebe wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9(1) BauGB und BauNVO

1. Art und Maß der baul. Nutzung

1.1 GE – Gewerbegebiet § 8 BauNVO

1.1.1 In den Baublöcken IV und V wird die Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze II, bei Büro- und Verwaltungsgebäuden wird die Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze III festgesetzt.
Für die restlichen Baublöcke gelten die Eintragungen in der Nutzungsschablone.

1.1.2 Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Betriebsart sowie ihrer betrieblichen und Kundenerwartung überwiegend Kunden anziehen, sind nicht zugelassen.
Ausnahmsweise zulässig sind Gartenwesser, Baumärkte, Möbelmärkte, Blumenmärkte und KFZ-Zubehör-Handel.

1.1.3 Ausnahmen nach § 8(3) BauNVO (Vergnügungsstätten) werden genauso § 1(4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 MI – Mischgebiet § 6 BauNVO
In Baublock III wird die Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze II, bei Büro- und Verwaltungsgebäuden wird die Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze III festgesetzt.

1.2.1 Tankstellen nach § 6(2)7 BauNVO werden entsprechend § 1(5) BauNVO nicht zugelassen.

1.2.2 Vergnügungsstätten nach § 6(2)8 BauNVO werden entsprechend § 1(5) BauNVO nicht zugelassen.

1.2.3 Ausnahmen nach § 6(3) BauNVO werden entsprechend § 1(6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Nebenanlagen § 14 BauNVO

1.3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO sind, soweit sie die Kleinlebenhaltung betreffen, nicht zulässig.

1.3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14(2) BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sollen werden als Ausnahme zugelassen.

2. Bauweise § 9(1) 2 BauGB und § 22 BauNVO
o offene Bauweise
o = offene Bauweise (Baublock I + III)
b = besondere Bauweise, offen, jedoch Gebäude über 50 m zulässig.
In Baublock VIII wird die max. Gebäudelänge auf 80 m, in Baublock II und IV auf 100 m und in Baublock VII auf 150 m begrenzt.

3. Stellung der baul. Anlagen § 9(1) 2 BauGB
Die Gebäude sind parallel, bzw. rechtwinklig zu den eingezeichneten Baugrenzen entlang den ausgebrüten Erschließungsstrassen zu erstellen.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen § 9(2) BauGB

4.1 Die Sockelhöhen – EFH (Erdgeschossfrohdohöhe) für die Baublöcke I, III, IV, und VI dürfen max. 0,50 m über der Bordsteinhöhe, gemessen vor Gebäudemitte, liegen.

4.2 Für den Baublock VII wird die Sockelhöhe = EFH (Erdgeschossfrohdohöhe) auf 214,00 m ü NN., für Baublock VIII auf 209,00 m ü NN., für Baublock II auf 211,70 m ü NN. und für Baublock V auf 217,70 m ü NN festgelegt.

5. Flächen von Anpflanzen § 9(1) 25 BauGB

Pflanzzwang § 9(1) 25a BauGB
Auf den mit einem Pflanzzwang belegten Grundstücksflächen ist eine Schutzpflanzung aus einheimischen Laubhölzern und Laubsträuchern z.B. Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Eiche, Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Schneeball/Wetterbeere in unregelmässiger Anordnung anzulegen und dauernd zu unterhalten.

6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern § 9(1) 24 BauGB

6.1 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herrichtung des Strassenkörpers erforderlich sind, sind innerhalb der Grundstücke herzustellen, bzw. zu dulden.

6.2 Betonfuss bei Strassenentwässerungen, Betonfundamente und Rockenstützen zur Sicherung von Strassenabgrenzungen dürfen bis max. 15 cm in die Grundstücke hineinragen.

7. Flächen für besondere Anlagen § 9(1) 24 BauGB

Lärmschutzwall entlang der BAB 6 wie in Bebauungsplan eingezeichnet.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 73 LBO Baden-Württemberg

1. Gebäudehöhen

Für die Baublöcke III bis V wird die max. Gebäudehöhe auf 8,50 m über der festgelegten Sockelhöhe = EFH (Erdgeschossfrohdohöhe) begrenzt. Für die Büro- und Verwaltungsgebäuden in Viergeschossiger Bauweise sind die max. Gebäudehöhen ausnahmsweise bis 12,00 m zugelassen.
Für die restlichen Baublöcke gelten die Eintragungen in der Nutzungsschablone

2. Äussere Gestaltung

Gemäss der Eintragung im Plan werden flache Dächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 35 Grad zugelassen.
Die zur Dachdeckung verwendeten Materialien sind nur in nicht glänzenden Farbtönen zulässig.
Die Bauteile sind durch geeignete baugestalterische Mittel in ihrer Langwirkung zu gliedern.

3. Einfriedigungen

3.1 Einfriedigungen dürfen nicht höher als 2,00 m sein.

3.2 In Baublock IV entlang der strassenseitigen Grundstücksgrenzen ist eine Einfriedigung mit Maschendrahtzaun in einer 1,00 m Breite und max. 1,00 m Höhe zulässig. Ausnahmen von Einfahrten nach Pkt. 3 verschwenken werden darf. Grundstücksaufteilungen bis zu 2,00 m dürfen tief hinter dieser Heckenpflanzung auf der strassenabgewandten Seite zulässig.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig. Es sind nur blendfreie Werbeanlagen zulässig (keine leuchtfarben etc.). Freiwerbung ist nicht zulässig. Überdimensionale Werbung, z.B. Werbeschriften über die gesamte Gebäudelänge bzw. Wandhöhe sind ebenfalls nicht zulässig. Werbung ist nur am Ort der Leistung, für die geworben wird, erlaubt.

5. Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken

Die Breite der Zu- und Abfahrten in den Baublöcken I, III, IV, V und VI darf insgesamt nicht mehr als 6 m betragen.
Für die Baublöcke II, VII und VIII gelten die in Plan markierten Einfahrtsbereiche

6. Flächen für Stellplätze

Parkplatzflächen sind zu begrünen und sind alle 15 m mit grosskronigen Bäumen zu bepflanzen.

III. Hinweise

1. Anzeigepflicht über "Zufällige Funde"

Gemäss § 20 Denkmalschutzgesetz sind Funde, an deren Erhaltung wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentlichen Interesse besteht, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde und der Gemeinde anzuzeigen.

2. Oldenagen § 126(1) BauGB

Bei Bauarbeiten sind Kanäle, Wasserleitungen, Wasserrichtungen und Leitungen für Fernsehkabelgeräte, Gasleitungen, Stromleitungen, sowie Fernmeldeleitungen und der Zubehörteile, sowie Kanäle, und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden.

3. Lärmschutzwall

Für die Art und Lage der Bepflanzung des Lärmschutzwalls, und die Weisungen der Autobahnamt Heilbronn zu beachten.
(Ab nach geneigter Fläche, Gesamtbreite des Lärmschutzwalles der BAB 6 in Vorfeld)
Die Bepflanzung ist mit einheimischen, und für die dritten Geschosse in unregelmässiger Anordnung anzulegen und dauernd zu unterhalten

4. Anzahl der Stellplätze

1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge Stellplätze gilt ergänzend zu § 1 VO LBO für:

Büro- und Verwaltungsgebäude:
1 Stellplatz / 30 qm Nutzfläche

Handwerks- und Gewerbebetriebe:
1 Stellplatz / 50 qm Nutzfläche oder
1 Stellplatz je 3 Beschäftigte

Lagerräume, Lagerplätze:
1 Stellplatz / 120 qm Nutzfläche oder
1 Stellplatz je 5 Beschäftigte

Wohnungen:
1,5 Stellplätze / WE

5. Wasserschutzgebiet § 9(1) 16 BauGB

Das Planungsgebiet liegt im überwiegenden Teil in der weiteren Schutzzone III A und teilweise in der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Eselsbrunnen.
Die einschlägigen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sowie in der gültigen Fassung.

Hinweis:
Für den neuen Wasserschutzgebiets- und Rechtsverordnung zu eingetroffenen Schreiben lauten wie folgt

§ 2 Abs. 2 Satz 1
Im Wasserschutzgebiet sind Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

§ 2 Abs. 2 Satz 2
Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind jedoch Anlagen zum Lagern von
a) flüssigen Brennstoffen oder
b) Lagerbehältnisse doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einer flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen.

§ 2 Abs. 2 Satz 3
Lagerbehälter der Einzelvorrichtung bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern ohne Leckanzeigegerät unzulässig angelegt werden.

§ 2 Abs. 2 Satz 4
Auffangraum nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die das Auffangvolumen bestimmende Menge wasserdichtes Lagerungsgut ist.

§ 2 Abs. 2 Satz 5
Auf der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters ab 000 l einer oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht überschritten.

§ 2 Abs. 2 Satz 6
Ausgenommen sind wassergefährdenden Stoffen von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Unterrichtung der Wasserbehörde eine Gefährdung des Grundwassers ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.

§ 2 Abs. 2 Satz 7
Ausgenommen sind Anlagen zum Lagern von Abwässern und Klärschlammen.

§ 2 Abs. 2 Satz 8
Ausgenommen sind Anlagen zum Behandlungsanlagen, Ausgenommen sind Kläranlagen mit Anschluss an die Kanalisation.

§ 2 Abs. 2 Satz 9
Ausgenommen sind Anlagen zum Ableiten, Versickern, Versickerung, Versickerung, Untergrundverrieselung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.

§ 2 Abs. 2 Satz 10
Ausgenommen sind Anlagen, einschl. den von Strassen- und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, sowie Kühlwasser.

§ 2 Abs. 2 Satz 11
Ausgenommen sind Anlagen Ausnahmen von Erschliessen von Grundwasser, sowie Anlagen zum Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser.

§ 2 Abs. 2 Satz 12
Anlagen zum Einleiten von Abwasser in den Untergrund über max. 3,00 m.

§ 2 Abs. 2 Satz 13
Anlagen zum Einleiten des Regenwassers sind verboten, sofern sie nicht in Verbindung mit den Kanalisationsrohrleitungen stehen.

§ 2 Abs. 2 Satz 14
Öffentliche Pkw- und LKW-Stellplätze sowie Betriebshöfe sind wasserdicht zu befestigen.

§ 2 Abs. 2 Satz 15
Ausgenommen mit verzweigten Abgrabungen von mehr als 1 m Tiefe sind den Kanalisationsrohrleitungen zur Stellungnahme vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Die Festsetzungen treten an Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt
Rappenau, den 28.07.1988, erg. am 28.09.1988, erg. am 18.04.1989
erg. am 18.12.1989, erg. am 12.07.1990
erg. am 26.07.1990, erg. am 14.12.1990
erg. am 20.01.1992, erg. am 14.12.1992

BETEILIGT FÜRFELD-O.-TEILS

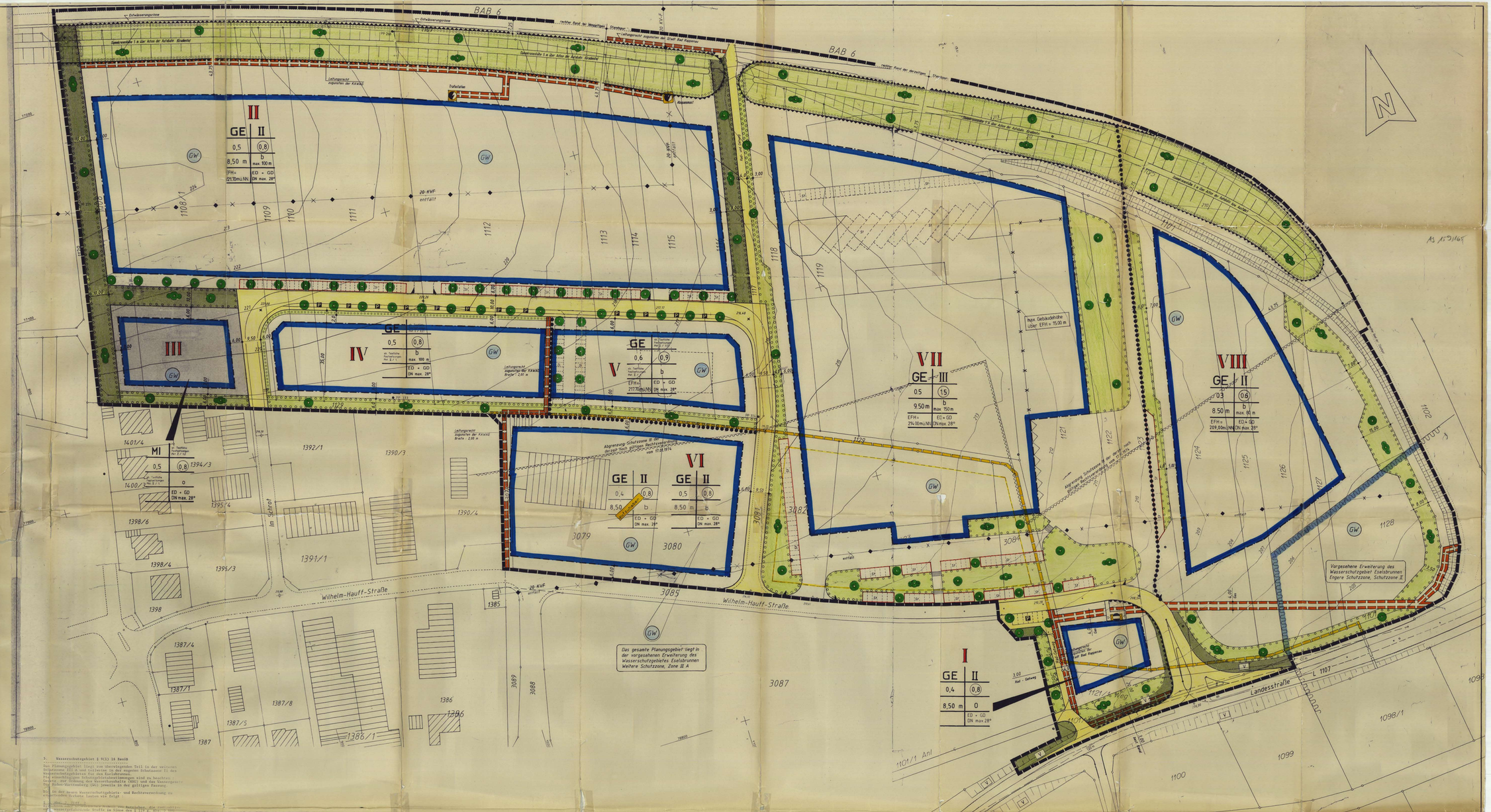

PLANINHALT	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BauGB	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB	FLÄCHEN FÜR DEN UNBEKÖRPERLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN MÄSTFÜHRUNGSWEGE § 5 (2) 3 BauGB	VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (1) 16 BauGB	REGELUNGEN ZUM DENKMALSCHUTZ UND ZUR STADTBILDPFLEGE § 9 (1) 6 BauGB § 1 (1) 2 BauGB § 1 (1) 7 (2) StBauFG	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 (1) 20, 25 BauGB	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 6, 10, 21, 22(7) BauGB bzw. § 16 24 BauGB für den Landschaftsrat
Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind: a) das BG 2,3,4,6 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Änderung vom 19.04.1990, BGBl. S 5 849, 1122 b) der §.73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL S. 770, ber. GBl. 1984, S. 519, zuletzt geändert am 77.12.1990 (GB. S. 426) c) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Änderung vom 25.10.1993 BGBl. I S. 889 1122 d) die Planzeichenverordnung 1981 vom 18.12.1990, BGBl I S. 58 Bestandteile dieses Planes sind: 1. Textliche Festsetzungen 2. Begründung	WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allg. Wohngebiet WB Besonderes Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SO Sondergebiete die der Erholung dienen SO Sonstige Sondergebiete GE Gewerbegebiet; eingeschränkt in Art hach festgesetzt	GFZ Geschoßflächenzahl GF Geschoßfläche mit Flächenangabe BMZ Baumassenzahl BM Baumasse mit Flächenangabe GRZ Grundflächenzahl GR Grundfläche mit Flächenangabe II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend TH Traufhöhe FH Firsthöhe OK Oberkante	Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltung Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Soziales Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzbauwerk Feuerwehr	o offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig g geschlossene Bauweise b besondere Bauweise ohne jedoch Gebäude über 50 m zulässig Baulinie Baugrenze Gebäudehauptrichtung Firstrichtung aufgehobene Baugrenze HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13, (6) BauGB Hauptwasserleitung Gasleitung Wasserleitung Hochspannungsleitung	Aufhahmen und abfahrende Straßen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Ruhender Verkehr Bahnanlagen Haupthaltestelle Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flugplatz Landeplatz Segelfluggelände Flugplatz-Bauschutzbereich FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9(1) 12, 14 BauGB Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abwasser Abfall Ablagerung	Wasserflächen Hafen Hochwasserrückhaltebecken Überschwemmungsgebiet Umgrenzung von Gebieten mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen Die gesamte Planungsfläche liegt in der vorgesehenen Wasserschutzzone III A FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 (1) 17 BauGB Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Umgrenzung des Sanierungsgebietes Sie erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BauGB Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Pflanzzwang nach § 9 (1) 25a BauGB Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sich auch Textel Festsetzungen Bäume Sträucher und Sträuchergruppen Pflanzbindung nach § 9 (1) 25b BauGB Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern Bäume Sträucher und Sträuchergruppen	Flächen, für die eine zentrale Abwasserreinigung nicht vorgesehen ist Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St Stellplätze Ga Garagen GGa Gemeinschaftsstellplätze GGG Gemeinschaftsgarage Spielplatz mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Aufgefundene Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschl. Nutzung Aufgefundene Nutzungsgrenze Verzeichnis zur Grundstücksteilung GESETZLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG DN Dachneigung Firstrichtung GD geneigte Dächer ED ebene Dächer WD Walmdächer	Höhenangaben bei Festsetzungen OK (Oberkante) Gehweg in ü NN OK (Unterkante) Brücke in ü NN OK (Oberkante) Fahrbahnmitte in ü NN II, III laufende Nummern der einzelnen Baublöcke I, 2, 3, 4 laufende Nummern der einzelnen Grundstücke Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Aufgefundene Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschl. Nutzung Aufgefundene Nutzungsgrenze Verzeichnis zur Grundstücksteilung GESETZLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG DN Dachneigung Firstrichtung GD geneigte Dächer ED ebene Dächer WD Walmdächer

PLANUMRALAGE

Die Darstellung der Plangrundlage stimmt mit dem amtlichen Katasterbuchwerk überein.
Staatl. Vermessungsamt Heilbronn
Heilbronn, den 18.7.1988
(L.S.)
Siegel, Unterschrift
Vermessungsamt Heilbronn
Leitender Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist gem. § 2(1) und (2) des BauGB durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bad Rappenau am 18.05.1988 aufgestellt worden.
Der Bürgermeister
(Zimmermann)

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am 31.10.1988 und Anhörung vom ... Als Entwurf hat dieser Bebauungsplan mit den in der Legende unter Planinhalt gegebenen Bestandteilen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.10.90 bis 23.10.90 und vom 22.10.90 bis 5.11.90 öffentlich ausgelegen.
Der Bürgermeister
(Zimmermann)

Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung gem. Gemeinderatsbeschluß

Dieser Plan ist gem. § 10 des BauGB vom Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 25.4.1991 als Satzung beschlossen worden.
Der Bürgermeister
(Zimmermann)

Dieser Plan ist gem. § 11 des BauGB am ... genehmigt / angezeigt worden.
Landratsamt

Die Bekanntmachung der Genehmigung / Anzeige des Landratsamtes, sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 BauGB ist am 24. Juni 1993 erfolgt.
Der Bürgermeister
(Zimmermann)
Bürgermeister

Die Gemeinderat der ... hat in seiner Sitzung am ... die Festsetzungen gem. § 73 LBO, BW als Satzung beschlossen.
Der Bürgermeister

Das Landratsamt hat mit Verfügung vom ... die Festsetzungen gem. § 73 LBO, BW genehmigt
Landratsamt

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes für die Festsetzungen gem. § 73 LBO, BW ist am ... erfolgt
Der Bürgermeister

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FLÄCHENSTEUER FÜR DIE NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	GRZ	GFZ
max. Gebäudehöhe über EFH	Bauweise / Gebäudelänge	
EFH	Dachform / Dachneigung	

ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

aufgestellt am 28.07.1988
geprüft am 28.09.1988
geändert am 18.04.1989
geprüft am 18.12.1989
beraten am 12.07.1990
gebilligt am 26.07.1990
beraten am 20.01.1992
gebilligt am 14.12.1992

INGENIEURBÜRO WILLI MICHEL
Am Höhenberg 26
6929 Schwaigern
Tel.: 07261 / 31314 + 9251

Es wird bestätigt, daß dieser Plan mit dem Öffentlichkeitsbeteiligt und den darauf verzeichneten Vermerken übereinstimmt
Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

Änderung für Bereich Gem.

GEWERBEGEBIET "MÜHLÄCKER II" (WIMPFENER WEG - BENZIG)

STADT BAD RAPPENAU
STADTTEIL FÜRFELD

M=1:500

A5 1-7/165